



FREIWILLIGE FEUERWEHR
EICHENBÜHL



SATZUNG

des

VEREINS

der

FREIWILLIGEN FEUERWEHR

EICHENBÜHL

Stand: 05.01.2016

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Seite
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Mitglieder	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6	Mitgliedsbeiträge	5
§ 7	Organe des Vereins	5
§ 8	Vorstandschaft	5
§ 9	Zuständigkeit der Vorstandschaft	6
§ 10	Sitzung der Vorstandschaft	6
§ 11	Kassenführung	6-7
§ 12	Mitgliederversammlung	7
§ 13	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7-8
§ 14	Ehrungen	8
§ 15	Nutzung von Räumlichkeiten des Gerätehauses durch den Verein	8
§ 16	Auflösung	9
§ 17	Datenschutz	9
§ 18	Inkrafttreten	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Eichenbühl"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eichenbühl
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Eichenbühl, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile sowie sonstig Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Ehepartner/-innen bzw. Lebensgefährten/-innen der aktiven Mitglieder, sowie Witwen/Witwer als passive, beitragsfreie Mitglieder
 - f. Mitglieder der Jugendgruppe
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die mind. 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben oder die sich als Feuerwehrdienstleistende auf sonstige Weise um das Feuerwehr- oder Vereinswesen besondere Verdienste erworben haben.
5. Der Verein unterhält eine Jugendgruppe, deren Mitglieder das 10. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss,
 - e. mit Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist der betroffenen Person unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.
5. Der betroffenen Person ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihr das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbescheid als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Mitglieder der Jugendgruppe, aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder, passive Mitglieder, Ehepartner/innen bzw. Lebensgefährten/innen der aktiven Mitglieder, sowie Witwen/Witwer sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen. Die Beitragsordnung wird durch die Vorstandschaft erlassen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. dem oder den Vorsitzenden (höchstens 2 Personen)
 - b. dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden (höchstens 2 Personen)
 - c. dem oder den Schriftführern (höchstens 2 Personen)
 - d. dem Kassier, dem stellv. Kassier
 - e. drei Beisitzern/Vertrauensleuten
 - f. dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern a bis d gewählt ist.
 - g. dem Vertreter der Gruppenführer (von den Gruppenführern gewählt)
 - h. dem 1. u. 2. Jugendwart.
 - i. dem Gerätewart.
2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis e genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einer geheimen Wahl auf sechs Jahre gewählt. Bei der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung können diese auch frei gewählt werden. Die unter Abs. f – i genannten Personen sind auf Grund ihrer entsprechenden Wahl/Berufung für dieses Amt der Vorstandschaft zugehörig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt gegenüber der Vorstandschaft erklären.

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften gemäß der Ehrenordnung.
 - h. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gem. der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Der (die) Vorsitzende(n) oder der (die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) sowie der Kassier sind alleine vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der (die) stellv. Vorsitzende(n) üben sein (ihr) Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300,-- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und Einnahmen aus wirtschaftlichen Betätigungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen

gen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 6 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - d. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - e. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Zeitung oder im Amtsblatt einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Aktive-, Passive-, Ehrenmitglied, sowie die Mitglieder der Jugendfeuerwehr ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen;

diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen enthalten.
6. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14 Ehrungen

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann auf Beschluss des Vorstandes eine Auszeichnung oder die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
2. Die Ehrungen werden in einer Ehrenordnung festgelegt
3. Kommandanten mit mind. 12-jähriger Amtsausübung werden nach Abtritt zum Ehrenkommandanten ernannt.
4. Beim Tod eines Mitglieds wird ein Kranz/Blumenschale niedergelegt oder ein Geldbetrag in entsprechender Höhe übergeben.

§ 15 Nutzung von Räumlichkeiten des Gerätehauses durch den Verein

Die Nutzung der Räumlichkeiten im Gerätehaus wird durch Absprache zwischen dem Vorstand und dem Kommandanten geregelt.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eichenbühl, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrewesen zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an die Verbände zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.01.2016 einstimmig geschlossen und tritt mit dem Beschlussdatum in Kraft.



Vorsitzender



stellv. Vorsitzender



stellv. Vorsitzender